



POLIZEIGESETZ

DER

GEMEINDE ZUOZ

POLIZEIGESETZ DER GEMEINDE ZUOZ

Gestützt Art. 30 Ziff. 2a der Gemeindeverfassung von der Gemeindeversammlung erlassen am 6. Februar 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Zuoz.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3

Organisation

Der Gemeinderat ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 4

Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz

Der Gemeinderat ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs.

Art. 5

Ausweispflicht

Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind bei begründetem Anlass berechtigt, die Identität einer Person festzustellen.

II. Öffentliche Sicherheit, Jugendschutz

Art. 6

Schutz- Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Art. 7

Schnee und Eis, Schneeräumung Meteorwasser

Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen oder es sind andere geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch den Gebäudeeigentümer zu entfernen.

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen. Das Ableiten von Meteorwasser auf öffentlichen Grund ist verboten.

Schneeablagerungen auf geräumten Verkehrsflächen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Zulässig

sind mässige Ablagerungen auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen.

Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Art. 8

Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.

Schiessen

Art. 9

Der Gemeinderat kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen im Rahmen von Ausführungsbestimmungen generell einschränken oder - wenn es die Verhältnisse erfordern - im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend beschränken oder verbieten.

Feuer und Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keine Bewilligung ist für übliche Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag erforderlich, allerdings sind allfällige Einschränkungen gemäss Absatz 1 zu beachten. Im Wald sowie im Waldrandbereich ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.

Art. 10

Im Primarschulhaus, im Schulhaus Sekundar- und Realschule und im Schulhaus Kindergarten sowie auf dem jeweils dazugehörenden Areal ist der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

Suchtmittelfreie Zonen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

III. Öffentliche Sachen

Art. 11

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern. Jede trotzdem verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Im Weiteren gilt Art. 16 Strassengesetz der Gemeinde Zuoz.

Schutz öffentlicher Sachen – Verunreinigungen allgemein

Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

Art. 12

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind zurück zu schneiden. Im Weiteren gilt Art. 19 Strassengesetz der Gemeinde Zuoz.

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Art. 13

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde (vergleiche auch Art. 14 Strassengesetz der Gemeinde Zuoz und Art. 2ff Verordnung zum Strassengesetz der Gemeinde Zuoz).

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis Fr. 200.-- und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis Fr. 1'000.-- pro Tag.

Art. 14

Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das kurzfristige Aufstellen von einzelnen Zelten über der Waldgrenze im Rahmen von Hochgebirgstouren. Auf Gesuch kann der Gemeinderat weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 15

Vorschriftswidrig
parkierte Fahrzeuge
Entfernung und
Blockierung

Die Polizei kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

Art. 16

Plakatanschlagstellen,
Werbung auf öffent-
lichem Grund

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeinderates angeschlagen werden. Ausgenommen sind Anschläge am öffentlichen Anschlagbrett La Tuor.

IV. Tierhaltung

Art. 17

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Grundsatz

Befestigte Strassen im Siedlungsgebiet sind jeweils nach dem Viehtrieb zu reinigen.

Art. 18

Das Halten eines Hundes ist der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Hundehaltung

Es ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

Hunde sind im gesamten Siedlungsgebiet (insbesondere alle Bauzonen, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs) an der Leine zu führen.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund Dritter) unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 19

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

Ruhezeiten

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 20

Während der Nachtruhe ist im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Lärm durch menschliches Verhalten

Während der übrigen Zeiten sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. Von dieser zeitlichen Beschränkung ausgenommen sind notwendige Schneeräumungsarbeiten.

Art. 21

Lichtimmissionen

Der Gemeinderat kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

Art. 22

Dünger- und Kompostieranlagen

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

VI. Flurpolizei

Art. 23

Betreten von Heuwiesen

Das Betreten und Befahren der Heuwiesen ist während der Vegetationszeit untersagt. Der Gemeinderat publiziert mittels Allgemeinverfügung die Daten.

VII. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

Art. 24

Bewilligungsverfahren

Bewilligungen sind beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen (Feuerwerke, gesteigerter Gemeinbrauch, etc.).

Art. 25

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeinderat unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Busse bis Fr. 10'000.-- bestraft.

Der Gemeinderat erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.-- geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Personen.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 26

Ordnungsbussenverfahren

Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt. Der Täter ist darauf hinzuweisen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 30 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeinderat. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verfahren (Art. 25 Abs. 1); er ist nicht an die Bussenliste gebunden.

Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 27

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit und im Wiederholungsfalle beträgt die Maximalgebühr Fr. 800.--.

Verfahrenskosten

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 28

Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Zuoz vom 04.10.1978 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 29

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden geführt werden.

Rechtsmittel

Art. 30

Der Gemeinderat kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vollzug

Art. 31

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 6.2.2008 in Kraft.

In-Kraft-Treten

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Heinz Masüger

Der Aktuar:

Peider Bezzola